

Michael Ebeling

xxx

xxx

xxx@xxx

01577 / xxx

An das

Verwaltungsgericht Hannover

Leonhardtstraße 15

30175 Hannover

Hannover, den 11.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich Klage gegen die Polizeidirektion Hannover ein wegen - aus meiner Sicht -
rechtswidriger Videoüberwachung von Weihnachtsmärkten.

Ich bitte um Ihre Unterstützung in der Frage, ob ich hierzu ergänzend noch ein Eilverfahren
eröffnen muss, um Rechtsschutz und Unterlassung der Videoüberwachung noch vor Beendigung
der Weihnachtsmärkte am 22.12.2022 zu erzielen, damit auch ich unbeschwert einen der
betroffenen Weihnachtsmärkte besuchen kann.

Vielen Dank und viele gute Grüße,

Michael Ebeling

Klage

von Michael Ebeling, xxx, xxx

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Hannover, diese vertreten durch den Polizeipräsidenten, Waterloostraße 9, 30169 Hannover

wegen

Videoüberwachung von Weihnachtsmärkten in Hannover.

Ich beantrage den Beklagten zu verurteilen, in Hannover die Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte der Weihnachtsmärkte 2022 mittels Bildübertragung sowie die Aufzeichnung dieser Bilder unverzüglich zu unterlassen und unter gleichen Bedingungen auch zukünftig nicht wieder aufzunehmen.

Ich halte diese Videoüberwachung für unverhältnismäßig und nicht den Vorgaben der Rechtsgrundlage (§ 32 (2) Satz 1 Nr. 2) genügend.

Weil es sich bei der beklagten Videoüberwachung um eine temporäre handelt, die am 22.12.2022 endet bitte ich um eine rechtzeitige, vorherige Behandlung meiner Klage.

Ob dazu das Einlegen einer weiteren, als "Eilklage" zu behandelnden Klage nötig ist erschließt sich mir mangels juristischer Kenntnisse nicht - ich verteidige mich hier als Privatperson und ohne jeglichen fachlichen Beistand. Insofern bitte ich um entsprechende Hinweise oder Unterstützung, sofern mir mangels der Einlegung einer zusätzlichen Eilklage Nachteile in der von mir gewünschten Durchsetzung meiner Grundrechtsansprüche entstehen würden!

Und falls ich irgendwelchen Formalitäten nicht ordnungsgemäß nachgekommen sein sollte oder falls von Ihrer Seite irgendwelche Fragen entstehen, stehe ich natürlich gerne für alle Fälle zur Verfügung.

Ich lasse Ihnen diese meine Klage in insgesamt vierfacher Ausführung zukommen.

Zur Sache und im Überblick:

Am 7.12.2022 schrieb ich per E-Mail mit dem Betreff

"Aufforderung zur Außerbetriebnahme der Videoüberwachung der hannoverschen Weihnachtsmärkte"

an die Einsatzleitung der Polizeidirektion um 6:18 Uhr folgende E-Mail:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich im Rahmen meiner Redaktionsarbeit für den Blog freiheitsfoo.de erfahren habe betreiben Sie im Zuge der Weihnachtsmärkte 2022 vier temporäre Videoüberwachungsanlagen.

Sie beschreiben diesen Einsatz auch auf einer von Ihnen eigens dafür angelegten Internetseite:

<https://www.pd-h.polizei-nds.de/praevention/kriminalpraevention/videoueberwachung-weihnachtsmarkte-im-stadtgebiet-hannover-116504.html>

Diese Internetseite ist ohne vorherigen Hinweis nicht ohne besonderen Suchaufwand auffindbar, es gab auch keine andere Öffentlichkeitsarbeit zum Umstand der polizeilichen Videoüberwachung der Weihnachtsmärkte.

Diese Videoüberwachung öffentlichen Raums ist unverhältnismäßig und erfüllt zudem nicht die Anforderungen des § 32 (2) Satz 1 Nr. 2. Mit Bezug auf das OVG-Verfahren mit Urteil vom 6.10.2020 ist der Betrieb temporärer Videoüberwachung ohne die tatsachenbasierte Darlegung von Fakten unzulässig, wonach es einen Zusammenhang zwischen dem Stattfinden des Weihnachtsmarktes an den nun videoüberwachten öffentlichen Räumen und zu erwartenden Straftaten gibt.

Derlei Daten liegen den Angaben Ihrer Pressestelle nicht vor.

Auch halte ich die Beschilderung für unzulässig, zumindest für fragwürdig. So wird nicht jeder Besucher/jede Besucherin der Weihnachtsmärkte mangels ausreichender und richtig platzierter Hinweisschilder auf den Umstand der Videoüberwachung hingewiesen, auch nicht auf die Tatsache, dass die Bilder aufgezeichnet und bis zu 7 Tage vorgehalten werden. Und

erst recht wird nicht mitgeteilt, wann der videoüberwachte Bereich wieder verlassen wird, so dass die Gefahr des Gefühls ständigen Überwachtwerdens besteht.

Die Angaben zu den Löschfristen der Bildaufzeichnungen sind auf der Internetseite falsch, zumindest aber nicht vollständig dargestellt.

Sie haben es - den Angaben ihrer Pressestelle zufolge - zudem unterlassen, den genauen Erfassungsbereich der einzelnen Kameras unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten zu ermitteln und können insofern auch gar keine korrekte (ausreichende versus überbordende) Beschilderung an den richtigen Stellen vornehmen.

Ich fühle mich als potentieller Besucher der Weihnachtsmärkte in meinen Grund- und Freiheitsrechten unverhältnismäßig eingeschränkt und fordere Sie hiermit dazu auf, die Videoüberwachung unverzüglich abzuschalten, spätestens aber bis zum Ende des 8.12.2022.

So oder so erbitte ich Ihre Rückmeldung zu meiner Aufforderung ebenso bis zum Ende des 8.12.2022.

Viele gute Grüße,

Michael Ebeling

xxx

xxx

Dieses stellt auch den Kern meiner Klage gegen die Polizeidirektion Hannover vor.

Die von mir unterstellten Behauptungen beruhen auf Auskünften der Pressestelle der Polizeidirektion Hannover im Rahmen von Presseanfragen vom 17.11. bis 6.12.2022 und sind ungekürzt hier dokumentiert und nachlesbar:

<https://wiki.freiheitsfoo.de/pmwiki.php?n=Main.VUE-Hannover-Weihnachten-2022> [Anlage 1]

Zu meiner Aufforderung meldete sich die Polizeidirektion Hannover am 8.12.2022 um 17:42 Uhr wie folgt zurück:

Polizeidirektion Hannover

Sehr geehrter Herr Ebeling,

zu Ihrem Schreiben vom 07.12.2022 äußert sich die Polizeidirektion Hannover, aufbauend auf den bisherigen Schriftwechsel in dieser Sache, wie folgt:

Die Polizeidirektion (PD) Hannover führt zum Schutz des Weihnachtsmarktes in der Altstadt von Hannover vom 21.11.2022 bis zum 22.12.2022 einen Polizeieinsatz durch, der sich durch uniformierte Präsenz (insbesondere durch Fußstreifen), Betreiben einer sog. Veranstaltungswache an einem Zugang zum Weihnachtsmarkt sowie durch Videoüberwachungsmaßnahmen (vier Schwenk-Neige-Zoom-Kameras) auszeichnet. Die Videoüberwachung erfolgt zum Erkennen, zur Aufklärung und zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel im öffentlichen Raum ist der § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG. Eine anlassbezogene Kriminalitätsanalyse hat stattgefunden.

Die vier zur Rede stehenden Kameras sind von der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen für den temporären Gebrauch an folgenden Standorten installiert worden:

1. Am Markte (Concorde Hotel),
2. Hanns-Lilje-Platz (Galeria Kaufhof),
3. Platz der Weltausstellung (IG von der Linde)
4. Ballhofplatz (Historisches Museum).

Nur zu den Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes wird ein sog. Live-Monitoring durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in den Diensträumen des Polizeikommissariates Mitte durchgeführt. Ein automatisierter Datenabgleich findet nicht statt. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Veranstaltungswache und der Einsatzleitung im Polizeikommissariat Mitte stehen in unmittelbarem Kontakt zu den Einsatzkräften vor Ort am Weihnachtsmarkt und sorgen somit für eine schnellstmögliche Intervention bei Gefahrenlagen sowie für Maßnahmen der Kriminalitätsverfolgung und -verhütung.

Die Videoaufnahmen (kein Ton) werden gespeichert. Die Aufnahmen werden sieben Tage gespeichert und dann durch Nutzung einer Ringspeichertechnik sukzessive überschrieben. Sieben Tage nach dem letzten Öffnungstag des Weihnachtsmarktes werden alle Videodaten gelöscht, sofern nicht Videodaten im konkreten Einzelfall für Ermittlungen genutzt werden.

Der videoüberwachte Bereich liegt in einer bereits umfassend ausgedehnten Videoüberwachungszone der Altstadt Hannovers. Zusätzlich sind weitere 18 Schilder zur Kennzeichnung im Nahbereich des Weihnachtsmarktes angebracht worden. Darüber hinaus erfolgte eine Veröffentlichung im Internet auf der Seite der Polizeidirektion Hannover. In der Berichterstattung der HAZ vom 23.11.2022 wird die Videoüberwachung anlässlich des Weihnachtsmarktes in Hannover ebenfalls aufgegriffen.

Ihren Hinweis auf die Erreichbarkeit der Interneteinstellung unserer Behörde zum Thema Weihnachtsmarkt haben wir aufgegriffen und nun vereinfacht (direkt über die Startseite). Auch die Angaben zu den Löschfristen wurden konkretisiert.

Dies vorweggeschickt teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihrer Aufforderung zur Abschaltung der vier Videoüberwachungskameras nicht nachkommen werden, da die vorstehend erläuterte polizeiliche Maßnahme der Videoüberwachung sowohl erforderlich, geeignet als auch verhältnismäßig ist, um Straftaten und nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt Hannover zu verhüten und zu verfolgen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrage

xxx

*Polizeidirektion Hannover
Sachgebiet Gefahrenabwehr/Umwelt-/Katastrophenschutz (SGU)
Waterloostr. 9, 30169 Hannover
Tel.: 0511/109-xxx
einsatz@pd-h.polizei.niedersachsen.de
xxx@polizei.niedersachsen.de
www.polizei-hannover.de*

Ich freue mich, dass die PD Hannover immerhin soweit ein Einsehen hatte, dass die Kommunikation mittels Ihres Internetauftritts deutlich verbessert und die dort zuvor unrichtig oder unvollständig angegebenen Informationen zu den Löschfristen korrigiert hat.

Zur Begründung der Zulässigkeit der Videoüberwachung spricht sie nun von einer "anlassbezogenen Kriminalitätsanalyse", die Sie zuvor durchgeführt habe, nennt aber keine weiteren Details dazu.

Daher gehe ich weiter davon aus, dass diese Kriminalitätsanalyse nicht ausreicht, um die temporäre Videoüberwachung rechtlich ausreichend zu begründen.

Es scheint mir, als würde die Polizeidirektion mangels dem Genügen eigener vorher argumentativ vorgebrachter Begründungsgrundlagen auf die Begründung mit Bezug auf eine eigene „Kriminalitätsanalyse“ auszuweichen versuchen.

In der gerichtlichen Behandlung der Zulässigkeit polizeilicher Videoüberwachung öffentlichen Raums (Az. 11 LC 149/16 bzw. 10 A 4629/11) führte die PD Hannover die Begrifflichkeiten von Sichtbereich und Wirkungsbereich ihrer Überwachungskameras ein. Diese Begrifflichkeiten dienten der Polizei bei dem Verfahren dazu, ein von ihr selbst erstelltes Verfahren zu manifestieren, wonach die PD Hannover der Meinung ist entscheiden zu können, ob eine Videoüberwachung den Ansprüchen und Anforderungen bzw. den rechtlichen Voraussetzungen des § 32 NPOG genügt oder nicht.

Aus dem Urteil des OVG Lüneburg vom 6.10.2020:

"Soweit in der mündlichen Verhandlung am 21. Januar 2020 die Begriffe „Wirkungsbereich“ und „Sichtbereich“ thematisiert worden seien, seien diese wie folgt abzugrenzen: Der Begriff des Wirkungsbereichs sei in Anlehnung an den in § 32 Abs. 3 Satz 3 NPOG enthaltenen Begriff der „unmittelbaren Umgebung“ entwickelt worden und beschreibe den Bereich, in dem die Kamera präventive Wirkung entfalte. Der Wirkungsbereich umfasse dabei neben dem eigentlichen Sichtfeld auch den Bereich, den die Täter bei der Vor- oder Nachtat mit mindestens 50%-iger Wahrscheinlichkeit betreten haben müssten oder könnten. Erfasst würden dabei im jeweiligen Einzelfall etwa angrenzende Seitenstraßen, Durchgänge, Tiefgaragen, Laufwege etc. Der Wirkungsbereich sei die Grundlage für die erhobenen Kriminalitätsstatistiken und für die Kennzeichnung der Kamerastandorte. Abzugrenzen sei der Wirkungsbereich von dem Identifizierungsbereich und dem Sichtbereich. Der Sichtbereich umfasse das theoretisch maximal mögliche Sichtfeld einer Kamera und sei in den im März 2020 vorgelegten Karten rosa markiert. Der Begriff des Identifizierungsbereichs beschreibe den Bereich, in dem eine Kamera Bilder liefere, die geeignet seien, Personen und Kennzeichen von Fahrzeugen zu erkennen und zu identifizieren. In den im März 2020 vorgelegten Karten sei der Identifizierungsbereich gelb markiert. Der Wirkungsbereich sei, wie im Schriftsatz vom 16. März 2020 im Einzelnen ausgeführt, nur textlich und nicht in den Karten erfasst. Im Vergleich zum Identifizierungsbereich gehe der Wirkungsbereich in der Regel über diesen hinaus, erreiche aber nicht den theoretisch maximalen Einzugsbereich (Sichtbereich) und sei auch nicht mit ihm identisch. Eine weitergehende Unterscheidung der überwachten Bereiche nach „Sichtbereich im Sommer“ oder „Sichtbereich im Winter“ werde nicht vorgenommen. Eine derartige Unterscheidung stelle eine modellhafte Betrachtung zweier Extreme dar, zwischen denen ein gleitender Übergang stattfinde, der statistisch nicht abzubilden sei."

Für die hier behandelten vier Kameras hat die PD Hannover hingegen derlei Karten und Definitionen von Wirk- oder Sichtbereichen nicht erstellt - so jedenfalls die Auskunft der Pressestelle der Behörde (s.o.).

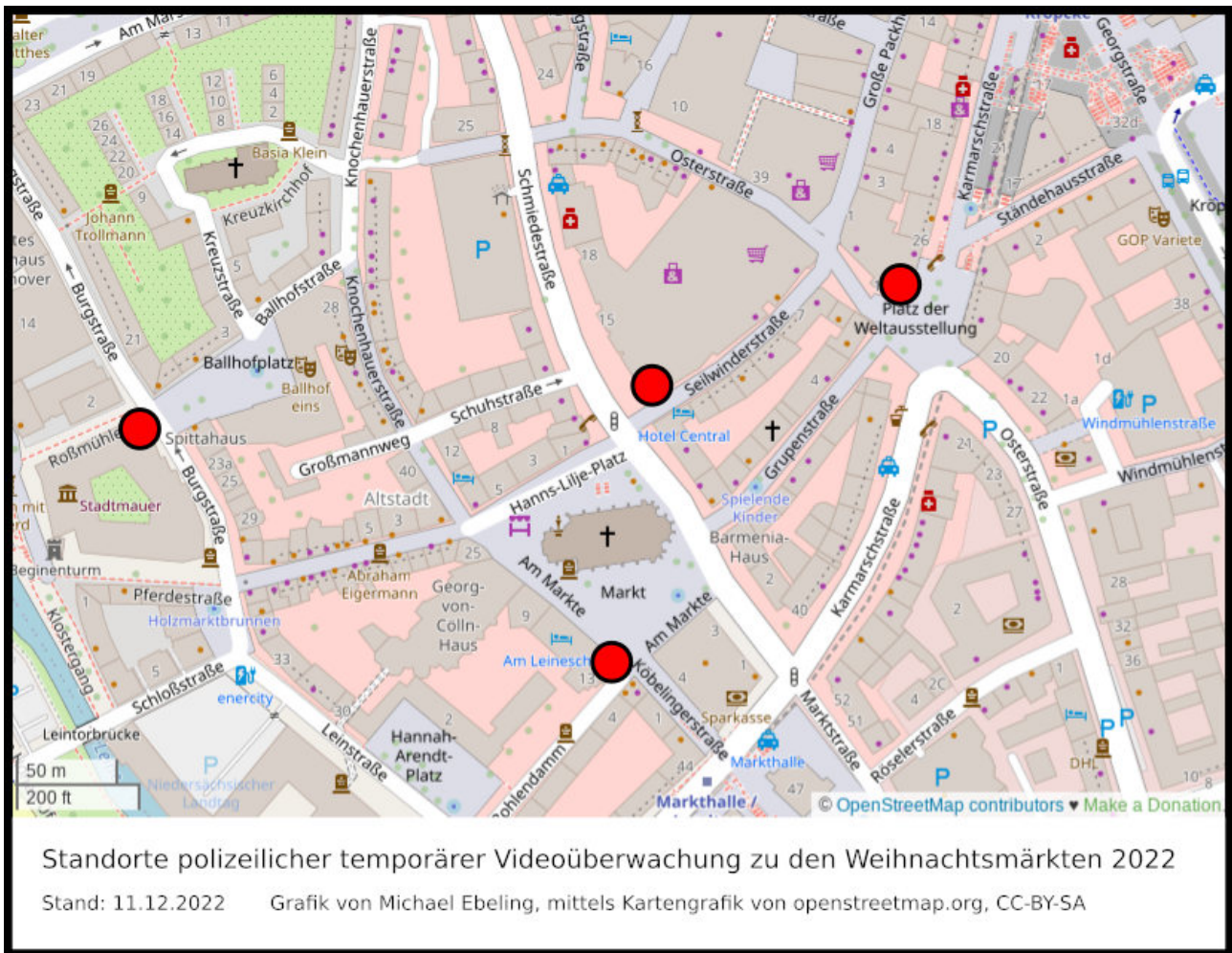
Insofern kann Sie auch keine statistisch belegbare Analyse vorlegen, nach der im Erfassungsbereich (bzw. "Wirkungsbereich und Sichtbereich") der Kameras zu Zeiten der Weihnachtsmärkte signifikant und dem Verhältnismäßigkeitsanspruch genügend mehr Straftaten begangen werden als in "Nicht-Weihnachtsmarkt-Zeiten".

Ob die von der Polizei benannte Kriminalitätsanalyse diesen Mangel abstellen kann, bleibt im Zuge dieses Verfahrens zu klären.

Mindestens für die Kamera, die den Weihnachtsmarkt am Platz der Weltausstellung (von der Polizei als "Kamera 3_IGvdL" bezeichnet würde ich erwarten, dass das Aufkommen von Straftaten (unter Annahme der Bewertung nach dem System der PD Hannover!) nahezu unabhängig von der Tatsache ist, ob sich dort ein Weihnachtsmarkt befindet oder nicht.

Und mit Blick hierauf darf auch die Frage gestellt werden, warum nicht noch andere Weihnachtsmärkte in Hannover dann ebenso mittels Videoüberwachung polizeilich in den Fokus genommen werden bzw. werden müssten. Nur beispielsweise sei der Weihnachtsmarkt in der Lister Meile genannt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein terroristischer Anschlag weniger wahrscheinlich ist als in der sog. Innenstadt. Oder bevorzugen Taschendiebe etwa ebenfalls nur die Weihnachtsmärkte in Citynähe?

Anmerkung am Rande, wenn auch nicht schwerwiegend verfahrensrelevant: Auf der Internetseite der Polizei zur weihnachtlichen Videoüberwachung wird dem Leser/der Leserin mit keiner oder wenig Hannover-Kenntnissen nicht deutlich, wo sich die vier einzelnen Kameras befinden. Denn die PD Hannover hat - anders als bei ihrer Internetdarstellung permanenter polizeilicher Videoüberwachung - darauf verzichtet, die Standorte der Überwachungskameras anhand einer Karte darzustellen. Für eine bessere Übersicht für dieses Verfahren hier also eine solche Karte:



[Die Grafik steht unter Creative Commons Lizenz CC-BY SA und darf insofern gerne von der PD Hannover für mehr Transparenz ohne weitere eigene Mehrarbeit auf ihrer Seite genutzt werden. :)]

Ich möchte nachfolgend weitere für die Behandlung meiner Klage mir wesentlich erscheinenden Passagen aus dem o.g. OVG-Urteil anführen (alle Hervorhebungen durch mich):

"Soweit in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 NPOG jeweils gefordert wird, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, wird dadurch verdeutlicht, dass die vorzunehmende Prognoseentscheidung nicht auf der Grundlage von reinen Vermutungen oder subjektiven Einschätzungen getroffen werden darf (vgl. Senatsurt. v. 26.4.2018 - 11 LC 288/16 -, NdsVBl 2019, 28, juris, Rn. 32; Senatsbeschl. v. 7.5.2015 - 11 LA 188/14 -, juris, Rn. 9; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18.5.2017 - 1 S 160/17 -, juris, Rn. 37; Berner/Köhler/Käß, a.a.O., Art. 32, Rn. 8; Rosch, in: Möstl/Schwabenbauer, a.a.O., Art. 33 PAG, Rn. 30 und Rn. 55; Ogorek, in: Möstl/Kugelman, a.a.O., § 15 a, Rn. 11).

Auch allgemeine Erfahrungssätze reichen nicht aus (Bäuerle, in Möstl/Bäuerle, BeckOK PolR Hessen, Stand: 1.7.2020, § 14 HSOG, Rn. 80; Albrecht, in: Möstl/Weiner, a.a.O., § 32, Rn. 58; VG Sigmaringen, Urt. v. 2.7.2004 - 3 K 1344/04 -, juris, Leitsatz sowie Rn. 30). Es

müssen vielmehr nachprüfbar, dem Beweis zugängliche Geschehnisse vorliegen, aus denen mit der erforderlichen Sicherheit auf die bevorstehende Begehung von Straftaten - bzw. bei § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG auch einer nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeit - geschlossen werden kann (vgl. Senatsurt. v. 26.4.2018 - 11 LC 288/16 -, a.a.O., juris, Rn. 32; Senatsbeschl. v. 7.5.2015 - 11 LA 188/14 -, juris, Rn. 9; Hessischer VGH, Beschl. v. 1.2.2017 - 8 A 2105/14.Z -, juris, Rn. 29 ff., m.w.N.). **Die Anknüpfungstatsachen für die Gefahrenprognose müssen dabei nach Zeit, Ort und Inhalt so konkret gefasst sein, dass sie einer entsprechenden Überprüfung im gerichtlichen Verfahren zugänglich sind** (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 16.4.2014 - 19 B 59/14 -, juris, Rn. 5; Albrecht, in: Möstl/Weiner, a.a.O., § 32, Rn. 59).

(e) Hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs regelt § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG, dass eine Videobeobachtung zulässig ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass „im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis“ eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen wird, und die Beobachtung „im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis“ zur Verhütung dieser Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist, finden sich in Bezug auf die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm in den Gesetzgebungsmaterialien folgende Ausführungen (LT-Drucks. 18/3723, S. 33):

„In Nummer 2 (Vorfeldbefugnis zur ereignisbezogenen Straftatenverhütung) soll die Straftat oder Ordnungswidrigkeit in der Einzahl stehen. Anstelle des „Ereignisses“ soll zur Verdeutlichung, was gemeint ist, auf eine „Veranstaltung oder ein sonstiges Ereignis“ abgestellt werden. Zudem sollen die Worte „im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang“ auch in die tatbestandlichen Voraussetzungen eingegliedert werden, um klarzustellen, dass die Straftat/Ordnungswidrigkeit (Singular) in diesem Zusammenhang zu erwarten sein muss. In LT-Drucks. 18/850, S. 55, heißt es weiter:

„Durch die neue Nummer 2 wird die offene Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Raumes mittels Bildübertragung auch zugelassen bei zeitlich begrenzten Ereignissen, wenn die zukünftige Begehung von Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten oder von sonstigen Gefahren für Leib oder Leben aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist und die Beobachtung zu deren Verhütung erforderlich ist. Diese Tatbestandsvariante soll Fallgestaltungen abdecken, bei denen kurzfristig anlassbezogen Gefahrenorte entstehen, an denen erst wegen des Ereignisses mit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Entstehung von Gefahren für Leib oder Leben zu rechnen ist und vorher nicht zwangsläufig bereits Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen worden sein müssen. Zu denken ist hier beispielsweise an Großveranstaltungen wie Konzerte, Messen, Jahrmärkte oder Weihnachtsmärkte, bei denen typischerweise Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen werden und bei denen unter bestimmten Umständen vor allem durch hohe Teilnehmerzahlen Gefahren entstehen können, die mittels der Videoüberwachung rechtzeitig erkannt werden können, um effektive Gegenmaßnahmen, etwa durch Umlenken von Menschenströmen, ergreifen zu können. Die Videoüberwachung soll unter den genannten Voraussetzungen nicht nur während, sondern auch im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem bestimmten

Ereignis zulässig sein. Damit ist sie auch im Vorfeld, etwa während einer Aufbauphase (mögliche Vortatphase), z.B. bei Weihnachtsmärkten, möglich, sofern diese noch im Zusammenhang mit dem zeitlich begrenzten Ereignis steht.““

Und weiter:

*"In Bezug auf den in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG enthaltenen Begriff „nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit“ ist zunächst festzustellen, dass dieses Tatbestandsmerkmal nur dann Bedeutung erlangen kann, wenn es um die schlichte Bildübertragung geht. **Werden die Bilder demgegenüber - wie vorliegend - (auch) aufgezeichnet, stellt das Gesetz in § 32 Abs. 3 Satz 3 NPOG ausschließlich auf Straftaten ab, d.h. die drohende Begehung einer nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeit (Satz 1 Nr. 2) reicht gerade nicht aus, um eine Bildaufzeichnung zu legitimieren.** Dementsprechend kommt es bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Bildaufzeichnung auf die Frage, was unter der in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG erwähnten „nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeit“ zu verstehen ist, nicht an. Vor diesem Hintergrund ist es auch unschädlich, dass die Polizeidirektion vorgetragen hat, über nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten keine standortbezogenen Daten vorzuhalten."*

Auch:

"Dem rechtmäßigen Betrieb der streitgegenständlichen Kameras steht bereits entgegen, dass die Beobachtung nicht - wie von § 32 Abs. 3 Satz 2 NPOG gefordert - hinreichend kenntlich gemacht ist (a). Zudem hat die Polizeidirektion keine ausreichend überprüfbaren Anknüpfungstatsachen dargelegt, die - wie in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG vorausgesetzt - die Annahme rechtfertigen, dass im Wirkungsbereich der betroffenen Kamerastandorte im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis eine Straftat begangen wird, und die Beobachtung im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist (b)."

Und:

*"Der Rechtmäßigkeit des Betriebs der streitgegenständlichen Veranstaltungskameras steht schließlich - selbstständig tragend - entgegen, dass die Polizeidirektion nicht, wie von § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG verlangt, ausreichend überprüfbare Anknüpfungstatsachen dargelegt hat, die die Annahme rechtfertigen, dass an den betroffenen Kamerastandorten im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen wird. **Die von der Polizeidirektion vorgelegten Kriminalitätsstatistiken zu sämtlichen im Laufe eines Kalenderjahres im Wirkungsbereich der betroffenen Kamerastandorte erfassten Straftaten stellen für eine anlassbezogene Videobeobachtung nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG keine ausreichend überprüfbaren Anknüpfungstatsachen dar.***

Wie oben ausgeführt, müssen die Anknüpfungstatsachen für die Gefahrenprognose nach Zeit, Ort und Inhalt so konkret gefasst sein, dass sie einer entsprechenden Überprüfung im gerichtlichen Verfahren zugänglich sind. Dies ist in Bezug auf die von der Polizeidirektion vorgelegten Kriminalitätsstatistiken deshalb nicht der Fall, weil sie nicht nur die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung, sondern sämtliche in einem Kalenderjahr erfassten Taten ausweisen. Derartige Jahreswerte sind nicht geeignet, den nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG erforderlichen Zusammenhang zwischen einer Veranstaltung und einer im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dieser Veranstaltung zu erwartenden Straftat darzulegen. Wie ebenfalls bereits dargelegt, wollte der Gesetzgeber durch die in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG enthaltenen Worte „im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang“ klarstellen, dass die Straftat/Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis zu erwarten sein muss (LT-Drucks. 18/3723, S. 33). Das Vorliegen dieses Zusammenhangs kann vom Senat aufgrund der von der Polizeidirektion vorgelegten Jahresstatistiken nicht überprüft werden. **Um eine entsprechende Überprüfung für einen anlassbezogenen Kamerabetrieb nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG vornehmen zu können, wäre es vielmehr erforderlich gewesen, dass die Polizeidirektion die Zeiträume, in denen sie die betroffenen Kameras aktiviert hat, sowie die in diesen Zeiträumen im Wirkungsbereich der Kameras erfassten Taten dokumentiert.** An beidem fehlt es hier.

Soweit die Polizeidirektion pauschal einwendet, dass die betroffenen Orte außerhalb von Veranstaltungen kaum aufgesucht würden, kann dies nicht dazu führen, die Anforderungen an die Darlegung der in § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG normierten tatbestandlichen Voraussetzungen zu modifizieren oder zu reduzieren. Unabhängig davon überzeugt dieser pauschale Einwand auch deshalb nicht, weil die streitgegenständlichen Standorte in dieser Hinsicht nicht einheitlich betrachtet werden können. Während es beispielsweise in Bezug auf den Schützenplatz (580) nachvollziehbar erscheint, dass dieser Standort außerhalb von Veranstaltungen kaum aufgesucht wird, lässt sich dies etwa für den Standort Lister Platz (540) nicht in gleichem Maße feststellen. Denn beim Lister Platz handelt es sich um eine große, viel befahrene Straßenkreuzung, an der zudem die am Hauptbahnhof beginnende „Lister Meile“ - eine beliebte, teilweise als Fußgängerzone ausgestaltete Einkaufsstraße - endet und an der sich eine große U-Bahn-Station sowie diverse Bushaltestellen befinden. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten liegt es auf der Hand, dass dieser Standort auch außerhalb der von der Polizeidirektion in Bezug genommenen „vereinzelt Veranstaltungen“, bei denen die Kamera 540 aktiviert wird, regelmäßig von einer Vielzahl von Personen aufgesucht wird. **Eine auf das jeweilige Kalenderjahr bezogene Statistik zu den an diesem Standort dokumentierten Straftaten lässt somit nicht den Rückschluss zu, dass die Straftaten im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit den „vereinzelt“ stattfindenden Veranstaltungen begangen wurden.** Schließlich kann auch ohne die Vorlage belastbaren Datenmaterials nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass an allen betroffenen Standorten bei sämtlichen Veranstaltungen regelmäßig Straftaten begangen werden. Ein derartig allgemeiner, nicht mit Zahlen belegter und daher einer

gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglicher Erfahrungssatz ist nicht ausreichend, um für sämtliche im Rahmen des Unterlassungsbegehrens noch streitgegenständlichen Standorte das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG darzulegen."

Soweit meine Klage.

Michael Ebeling

Anlage 1

Quelle: <https://wiki.freiheitsfoo.de/pmwiki.php?n=Main.VUE-Hannover-Weihnachten-2022>

Stand: 11.12.2022, 09:16 Uhr

VUE-Hannover-Weihnachten-2022

Inhalt

1. *Vorige Jahre*
2. *17.11.2022 - Presseanfrage an die Polizeidirektion Hannover*
3. *18.11.2022 - Zwischenmeldung der PD Hannover*
4. *21.11.2022 - Antwort von der Polizeidirektion Hannover*
- 4.1. *Inhalt der von der Polizei Hannover genannten Internetseite*
5. *21.11.2022 - Nachfragen an die PD Hannover*
6. *25.11.2022 - Antworten von der PD Hannover*
7. *28.11.2022 - Nachfragen an die PD Hannover*
8. *30.11.2022 - Antworten von der PD Hannover*
9. *1.12.2022 - Nachfragen an die PD Hannover zu ihrer "finalen" Beantwortung*
10. *4.12.2022 - Antworten von der PD Hannover*
11. *6.12.2022 - Letzte Nachfrage an die PD Hannover*
12. *6.12.2022 - Rückmeldung von der PD Hannover*
13. *7.12.2022 - Rückmeldung an die PD Hannover*
14. *7.12.2022, 6:18 - Aufforderung zur Außerbetriebnahme der Videoüberwachung der hannoverschen Weihnachtsmärkte*
15. *8.12.2022, 17:42 - PD Hannover verweigert die Abschaltung der Kameras*
- 15.1. *Neuer Inhalt des Internetauftritts der PD Hannover zur Weihnachtsmarkt-Videoüberwachung*

1. Vorige Jahre

Polizeiliche Videoüberwachung Weihnachtsmarkt Hannover 2017

Polizeiliche Videoüberwachung Weihnachtsmarkt Hannover 2019

Polizeiliche Videoüberwachung Weihnachtsmarkt Hannover 2021

2. 17.11.2022 - Presseanfrage an die Polizeidirektion Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. November 2022 wird der diesjährige Weihnachtsmarkt Hannover eröffnet.

In welchem Umfang wird die Polizei dort präsent sein?

Wird es - erneut - die Einrichtung/Aufstellung temporärer Videoüberwachung geben und falls ja: Wie viele Kameras und an welchen einzelnen Standorten werden installiert? Mit oder ohne Aufzeichnung der Bilder und falls mit, wie lange werden die Aufzeichnungen vorgehalten? Welches ist die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung?

Wir bitten um Beantwortung bis zum 18.11.2022.

Vielen Dank und viele gute Grüße,

3. 18.11.2022 - Zwischenmeldung der PD Hannover

Polizeidirektion Hannover

Pressestelle

Gz. PÖA.12

Guten Abend, Herr xxx,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Leider kann ich Ihre Anfrage heute nicht beantworten, weil mir noch nicht alle Infos vorliegen. Ich rechne damit, dass Sie Ihre Antworten spätestens am Montag bekommen.

Für die Verzögerung entschuldige ich mich und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende. Falls Sie Fragen haben, bin ich an diesem Sonntag zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr im Dienst. Sie können mich gerne unter der unten stehenden Telefonnummer erreichen.

Vielen Dank!

4. 21.11.2022 - Antwort von der Polizeidirektion Hannover

Polizeidirektion Hannover
Pressestelle
Gz. PÖA.12-0205-663/22

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr xxx,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich wie folgt beantworten möchte.

Frage 1. In welchem Umfang wird die Polizei dort präsent sein?

In der Zeit vom 21.11.2022 bis 22.12.2022 findet der diesjährige Vorweihnachtseinsatz der Polizei im Bereich der Polizeidirektion Hannover statt. Neben den uniformierten Einsatzkräften werden auch zivile Beamtinnen und Beamte an zentralen Punkten, aber auch auf Fußstreifen auf dem Weihnachtsmarkt sowie in der gesamten Fußgängerzone verstärkt unterwegs sein, zum einen um Delikte wie zum Beispiel Taschendiebstähle zu verfolgen oder zu verhindern, zum anderen aber auch um frühzeitig verdächtige Personen oder Gegenstände zu erkennen und einzuschreiten. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus einsatztaktischen Gründen keine genauen Angaben zur Personalstärke machen können.

Außerdem wird im Bereich der Schmiedestraße zwischen der Kreuzung Karmarschstraße und der Einmündung Gruppenstraße die sogenannte mobile Wache eingerichtet. Sie ist täglich ab 14:00 Uhr besetzt. Die mobile Wache bietet für die Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarktes einen gut erkennbaren Anlaufpunkt direkt vor Ort. Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes besteht dort unter anderem die Möglichkeit, direkt vor Ort Hinweise an die Polizei weiterzugeben oder Anzeigen zu erstatten.

Frage 2. Wird es - erneut - die Einrichtung/Aufstellung temporärer Videoüberwachung geben und falls ja: Wie viele Kameras und an welchen einzelnen Standorten werden installiert? Mit oder ohne Aufzeichnung der Bilder und falls mit, wie lange werden die Aufzeichnungen vorgehalten?

Welches ist die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung?

Auf der Seite

<https://www.pd-h.polizei-nds.de/praevention/kriminalpraevention/videoueberwachung-weihnachtsmarkte-im-stadtgebiet-hannover-116504.html> finden Sie eine Übersicht der Videoüberwachung im Rahmen des Weihnachtsmarktes sowie die Rechtsgrundlage.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne wieder an die Pressestelle der PD Hannover wenden.

Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute und besinnliche Vorweihnachtszeit!

*Freundliche Grüße
im Auftrage*

xxx

*Polizeidirektion Hannover
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*

4.1. Inhalt der von der Polizei Hannover genannten Internetseite

Die Polizeidirektion Hannover betreibt in ihrem Zuständigkeitsbereich aus kriminalpräventiven Gründen Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume.

Öffentliche Räume sind öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte. Rechtsgrundlage dafür ist der § 32 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

Hierbei unterscheidet die Polizei:

- permanente Videoüberwachung an stationären Standorten (inkl. Aufzeichnung)*
- permanente Videoüberwachung an stationären Standorten zum Objektschutz (inkl. Live-Monitoring; ohne Aufzeichnung)*
- temporäre Videoüberwachung in Zusammenhang mit Veranstaltungen (z.B. Schützenfest, Maschseefest, Weihnachtsmarkt) mit mobilen Anlagen (inkl. Aufzeichnung)*

Die Videoüberwachung durch den Einsatz technischer Mittel im öffentlichen Raum findet im Rahmen des Weihnachtsmarktes im innerstädtischen Bereich (Altstadt) vom Veranstaltungsbeginn bis zum Veranstaltungsende durchgängig (24/7) statt. Die Bilder werden in diesem Zeitraum dauerhaft aufgezeichnet.

Insgesamt wird das Gesamtgeschehen im Bereich des Weihnachtsmarktes durch vier Videokameras für die Bereiche Am Markte, Hanns-Lilje-Platz, Platz der Weltausstellung sowie Ballhofplatz

überwacht, um bei erkannten Konflikten ein schnelleres Einschreiten von Einsatzkräften zu ermöglichen.

5. 21.11.2022 - Nachfragen an die PD Hannover

Hallo Frau xxx,

vielen Dank soweit. Wir haben folgende Nachfragen:

1.) Auf der von Ihnen verwiesenen Internetseite ist von einer "dauerhaften Aufzeichnung" die Rede. In 2019 wurden die Bilder für einen Zeitraum von 5 bis 7 Tagen vorgehalten. Bedeutet "dauerhaft", dass die Bilder nicht gelöscht werden oder welche anderen Vorgaben zum Umgang mit den Daten gibt es im Detail?

2.) In welchem konkreten Umfang werden die Bilder der vier temporär installierten und betriebenen Kameras "live" von Polizist*innen beobachtet?

3.) Gibt es im Zuge Ihrer Planung der Weihnachtsmarkt-VÜ von Ihnen erstellte Karten, die den Erfassungsbereich der jeweiligen Kameras darstellen und können Sie uns diese zugänglich machen?

4.) Wie viele Kennzeichnungen der von der VÜ erfassten öffentlichen Räume wurden angebracht, in welcher Form und halten Sie diese für so umfangreich, dass jede*r Besucher*in rechtzeitig auf die VÜ hingewiesen wird?

5.) Wenn die PD Hannover zu den Weihnachtsmärkten 2017 keine temporäre Videoüberwachung durchgeführt hat, warum nun doch in 2022? Welche konkreten Gründe gibt es dafür?

6.) Wie und mittels welcher konkreter Zahlen/Statistiken können Sie darlegen, inwiefern es einen Zusammenhang zwischen dem Stattfinden des Weihnachtsmarktes an den nun videoüberwachten öffentlichen Räumen und zu erwartenden Straftaten gibt? Wie Sie seit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 6.10.2020 wissen, ist der Betrieb temporärer Videoüberwachung ohne die tatsächensbasierte Darlegung solcher Fakten unzulässig.

Wir bitten um Beantwortung bis zum 25.11.2022.

Vielen Dank für die Mühen und eine hoffentlich ereignisarme Zeit auf/mit dem Weihnachtsmarkt 2022,

6. 25.11.2022 - Antworten von der PD Hannover

Polizeidirektion Hannover
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Az. PÖA.10-663/22

Sehr geehrter Herr xxx,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des aktuellen Dienstbetriebs bzw. Abwesenheiten konnten nicht alle Fragen innerhalb der Frist sachgemäß beantwortet werden, da hierzu noch Abstimmungen mit dem zuständigen Dezernat nötig sind, die heute nicht mehr erfolgen konnten. Wir bitten um Verständnis, dass Sie zunächst nur eine Teilbeantwortung Ihrer Anfrage erhalten. Wir hoffen, dass wir Ihnen am kommenden Montag, die Antworten zu den noch offenen Fragen zukommen lassen können.

Frage 1.) Auf der von Ihnen verwiesenen Internetseite ist von einer "dauerhaften Aufzeichnung" die Rede. In 2019 wurden die Bilder für einen Zeitraum von 5 bis 7 Tagen vorgehalten. Bedeutet "dauerhaft", dass die Bilder nicht gelöscht werden oder welche anderen Vorgaben zum Umgang mit den Daten gibt es im Detail?

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum findet im Rahmen des Weihnachtsmarktes im innerstädtischen Bereich (Altstadt) vom Veranstaltungsbeginn bis zum Veranstaltungsende durchgängig (24/7) statt. Die Bilder werden in diesem Zeitraum dauerhaft aufgezeichnet. Die Videodaten werden spätestens am 30.12.2022 gelöscht, sofern sie im Zusammenhang mit der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.

Frage 2.) In welchem konkreten Umfang werden die Bilder der vier temporär installierten und betriebenen Kameras "live" von Polizist*innen beobachtet?

Es findet kein dauerhaftes Monitoring durch die Beamtinnen und Beamten statt. Die Bilder werden anlassbezogen beobachtet (wenn zum Beispiel der Verdacht besteht, dass im Wirkungsbereich der Kameras die Begehung von Straftaten unmittelbar bevorsteht oder bereits begonnen hat).

Frage 3.) Gibt es im Zuge Ihrer Planung der Weihnachtsmarkt-VÜ von Ihnen erstellte Karten, die den Erfassungsbereich der jeweiligen Kameras darstellen und können Sie uns diese zugänglich machen?

Auf der Seite

<https://www.pd-h.polizei-nds.de/praevention/kriminalpraevention/videoueberwachung->

weihnachtsmarkte-im-stadtgebiet-hannover-116504.html finden Sie eine Übersicht der Videoüberwachung mit den jeweiligen Standorten. Darüber hinaus gibt es keine Karten, die zur Verfügung gestellt werden können.

*Frage 4.) Wie viele Kennzeichnungen der von der VÜ erfassten öffentlichen Räume wurden angebracht, in welcher Form und halten Sie diese für so umfangreich, dass jede*r Besucher*in rechtzeitig auf die VÜ hingewiesen wird?*

Alle in Rede stehenden Kameras sind vollumfänglich mit datenschutzkonformen Metallschildern gekennzeichnet. Darüber hinaus wurden an den Zugängen zu den einzelnen Bereichen des Weihnachtsmarktes zusätzliche Schilder angebracht, die auf die Videoüberwachung hinweisen. - Eine detaillierte Beantwortung folgt. -

Frage 5.) Wenn die PD Hannover zu den Weihnachtsmärkten 2017 keine temporäre Videoüberwachung durchgeführt hat, warum nun doch in 2022? Welche konkreten Gründe gibt es dafür?

Vor Beginn jeder Veranstaltung findet eine kontinuierliche Lagebewertung statt, deren Erkenntnisse in das Sicherheitskonzept der Veranstaltung mit einfließen. Auf dem Weihnachtsmarkt gibt es erfahrungsgemäß ein erhöhtes Besucheraufkommen und dementsprechend erhöhte Tatgelegenheiten (unter anderem für Taschendiebstähle usw.). Darüber hinaus gibt es seit 2017 ein erhöhtes Gefährdungspotenzial.

Frage 6.) Wie und mittels welcher konkreter Zahlen/Statistiken können Sie darlegen, inwiefern es einen Zusammenhang zwischen dem Stattfinden des Weihnachtsmarktes an den nun videoüberwachten öffentlichen Räumen und zu erwartenden Straftaten gibt? Wie Sie seit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 6.10.2020 wissen, ist der Betrieb temporärer Videoüberwachung ohne die tatsächensbasierte Darlegung solcher Fakten unzulässig.

Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung ist der § 32 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Eine detaillierte Beantwortung auch dieser Frage folgt.

Mit freundlichen Grüßen

xxx

*Polizeidirektion Hannover
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*

7. 28.11.2022 - Nachfragen an die PD Hannover

Hallo Herr xxx,

vielen Dank für die Beantwortung soweit. Die noch fehlende Beantwortung der Fragen Nr. 4 und Nr. 6 warten wir gerne noch ab. Vorab und davon unabhängig aber noch folgende Rückfragen:

Am 25.11.2022 um 17:19 schrieb PD Hannover - PD-H Pressestelle:

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum findet im Rahmen des Weihnachtsmarktes im innerstädtischen Bereich (Altstadt) vom Veranstaltungsbeginn bis zum Veranstaltungsende durchgängig (24/7) statt. Die Bilder werden in diesem Zeitraum dauerhaft aufgezeichnet. Die Videodaten werden spätestens am 30.12.2022 gelöscht, sofern sie im Zusammenhang mit der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.

Das bedeutet, dass die Bilder bis zu sechseinhalb Wochen gespeichert werden. Warum werden die Aufzeichnungen nicht - wie sonst bei den Anlagen von Ihnen üblich - nicht nach sieben Tagen gelöscht und halten Sie eine Speicherdauer von dieser langen Zeit für verhältnismäßig?

Frage 3.) Gibt es im Zuge Ihrer Planung der Weihnachtsmarkt-VÜ von Ihnen erstellte Karten, die den Erfassungsbereich der jeweiligen Kameras darstellen und können Sie uns diese zugänglich machen?

Auf der Seite

<https://www.pd-h.polizei-nds.de/praevention/kriminalpraevention/videoueberwachung-weihnachtsmarkte-im-stadtgebiet-hannover-116504.html> finden Sie eine Übersicht der Videoüberwachung mit den jeweiligen Standorten. Darüber hinaus gibt es keine Karten, die zur Verfügung gestellt werden können.

Aber gibt es denn die Karten, die auch im Laufe der Gerichtsverfahren zum Thema polizeilicher Videoüberwachung bekannt geworden sind und aus denen im Detail hervorgeht, wie weit der Erfassungsbereich der Kameras unter Berücksichtigung von Vegetation und baulichen Gegebenheiten genau reicht?

Alle in Rede stehenden Kameras sind vollumfänglich mit datenschutzkonformen Metallschildern gekennzeichnet.

Auf den Schildern gibt es keinen Hinweis darauf, dass eine Aufzeichnung der Bilder erfolgt. Soll das so sein?

Vor Beginn jeder Veranstaltung findet eine kontinuierliche Lagebewertung statt, deren Erkenntnisse in das Sicherheitskonzept der Veranstaltung mit einfließen. Auf dem Weihnachtsmarkt gibt es erfahrungsgemäß ein erhöhtes Besucheraufkommen und dementsprechend erhöhte Tatgelegenheiten (unter anderem für Taschendiebstähle usw.). Darüber hinaus gibt es seit 2017 ein erhöhtes Gefährdungspotenzial.

Was begründet das erhöhte Gefährdungspotential seit 2017?

Vielen Dank und viele gute Grüße,

8. 30.11.2022 - Antworten von der PD Hannover

*Polizeidirektion Hannover
Pressestelle
Gz. PÖA.12-0205--663/22*

Sehr geehrter Herr xxx,

unten stehend übersende ich Ihnen unsere finale Beantwortung der Fragen. Diese Zulieferung löst die Beantwortung durch meinen Kollegen, Herrn xxx, vom Freitag ab. Ich nehme nun an, dass Ihre Nachfragen damit auch beantwortet sind. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aufgrund der erhöhten Anzahl der Anfragen und Aufträge aktuell zeitverzögert antworten können.

Frage 1.) Auf der von Ihnen verwiesenen Internetseite ist von einer "dauerhaften Aufzeichnung" die Rede. In 2019 wurden die Bilder für einen Zeitraum von 5 bis 7 Tagen vorgehalten. Bedeutet "dauerhaft", dass die Bilder nicht gelöscht werden oder welche anderen Vorgaben zum Umgang mit den Daten gibt es im Detail?

Antwort: Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum findet im Rahmen des Weihnachtsmarktes im innerstädtischen Bereich (Altstadt) vom Veranstaltungsbeginn bis zum Veranstaltungsende durchgängig (24/7) statt. Die Videodaten werden in diesem Zeitraum maximal fünf bis sieben Tage gespeichert (in Abhängigkeit von der Datenmenge "bewegter" Bilder). Alle Videodaten werden spätestens am 30.12.2022 gelöscht, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Strafverfolgung erforderlich sind.

*Frage 2.) In welchem konkreten Umfang werden die Bilder der vier temporär installierten und betriebenen Kameras "live" von Polizist*innen beobachtet?*

Antwort: Es findet möglichst ein dauerhaftes Live-Monitoring durch die Beamtinnen und Beamten statt.

Frage 3.) Gibt es im Zuge Ihrer Planung der Weihnachtsmarkt-VÜ von Ihnen erstellte Karten, die den Erfassungsbereich der jeweiligen Kameras darstellen und können Sie uns diese zugänglich machen?

Antwort: Auf der Ihnen bereits bekannten Internet-Seite finden Sie eine Übersicht der Videoüberwachung mit den jeweiligen Standorten. Darüber hinaus gibt es keine Karten, die zur Verfügung gestellt werden können.

*Frage 4.) Wie viele Kennzeichnungen der von der VÜ erfassten öffentlichen Räume wurden angebracht, in welcher Form und halten Sie diese für so umfangreich, dass jede*r Besucher*in rechtzeitig auf die VÜ hingewiesen wird?*

Antwort: Alle in Rede stehenden Kameras sind in ausreichender Anzahl sowie Art und Weise gekennzeichnet. Darüber hinaus wurden an den Zugängen zu den einzelnen Bereichen des Weihnachtsmarktes zusätzlich die inzwischen weit bekannten Metallschilder angebracht, die auf die Videoüberwachung hinweisen. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass der Bereich des hier betrachteten Weihnachtsmarktes in einer komplett beschilderten Videoüberüberwachungszone im Innenstadtbereich liegt, die erst im Jahr 2021 vollumfänglich erneuert wurde, den gesetzlichen Anforderungen genügt und für eine entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung gesorgt haben sollte.

Frage 5.) Wenn die PD Hannover zu den Weihnachtsmärkten 2017 keine temporäre Videoüberwachung durchgeführt hat, warum nun doch in 2022? Welche konkreten Gründe gibt es dafür?

Antwort: Vor Beginn jeder Veranstaltung findet eine polizeiliche Lagebewertung statt. Auf dem Weihnachtsmarkt gibt es erfahrungsgemäß ein erhöhtes Besucheraufkommen und dementsprechend vermehrte Tatgelegenheiten (unter anderem für Taschendiebstähle usw.). Letztendlich hängt der Einsatz von polizeilichen Einsatzmitteln, wie z.B. der Videoüberwachung, von vielen (auch organisatorischen) Faktoren ab, die wir hier nicht weiter kommentieren.

Frage 6.) Wie und mittels welcher konkreter Zahlen/Statistiken können Sie darlegen, inwiefern es einen Zusammenhang zwischen dem Stattfinden des Weihnachtsmarktes an den nun videoüberwachten öffentlichen Räumen und zu erwartenden Straftaten gibt? Wie Sie seit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 6.10.2020 wissen, ist der Betrieb temporärer Videoüberwachung ohne die tatsächensbasierte Darlegung solcher Fakten unzulässig.

Antwort: Der § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verlangt, dass an den betreffenden Kamerastandorten im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung (hier: Weihnachtsmarkt) Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Einhergehend mit dem Besucheraufkommen ist erfahrungsgemäß und nachweislich mit einem Anstieg der Alltagskriminalität (wie Taschendiebstähle, Körperverletzungs- und Raubdelikte auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Einbruchdiebstähle in Personenkraftwagen) sowie Gefahren begründenden Verhaltensweisen (wie aggressives, stark belästigendes Betteln, Störung durch übermäßig

alkoholisierte Personen) und Verstößen gegen Ordnungsnormen zu rechnen. Weiterhin können aufgrund der hohen Symbolkraft des Weihnachtsmarktes Vorbereitungshandlungen terroristischer Gruppierungen bis hin zu gewaltgeneigten Einzeltäterinnen/-tätern nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf den abscheulichen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016 verwiesen. Die Videoüberwachung ist in diesen Fällen ein Mittel zur Strafverfolgung bis hin zur Identifizierung von tatverdächtigen Personen.

Freundliche Grüße
im Auftrage

9. 1.12.2022 - Nachfragen an die PD Hannover zu ihrer "finalen" Beantwortung

Hallo Frau xxx,

vielen Dank soweit. Leider sind unsere Fragen damit nicht alle beantwortet. Der Einfachheit füge ich einfach die Fragen aus vorherigen Mails ein, soweit das Sinn ergibt:

PD Hannover - PD-H Pressestelle:

Frage 2.) In welchem konkreten Umfang werden die Bilder der vier temporär installierten und betriebenen Kameras "live" von Polizist*innen beobachtet?

Antwort: Es findet möglichst ein dauerhaftes Live-Monitoring durch die Beamtinnen und Beamten statt.

a.) Was bedeutet das im Konkreten? Gibt es einen Beamten/eine Beamtin, deren Hauptaufgabe (!) in der Betrachtung der Videobilder besteht, oder nicht?

Antwort: Auf der Ihnen bereits bekannten Internet-Seite finden Sie eine Übersicht der Videoüberwachung mit den jeweiligen Standorten. Darüber hinaus gibt es keine Karten, die zur Verfügung gestellt werden können.

b.) Aber gibt es denn die Karten, die auch im Laufe der Gerichtsverfahren zum Thema polizeilicher Videoüberwachung bekannt geworden sind und aus denen im Detail hervorgeht, wie weit der Erfassungsbereich der Kameras unter Berücksichtigung von Vegetation und baulichen Gegebenheiten genau reicht?

Antwort: Alle in Rede stehenden Kameras sind in ausreichender Anzahl sowie Art und Weise gekennzeichnet. Darüber hinaus wurden an den Zugängen zu den einzelnen Bereichen des Weihnachtsmarktes zusätzlich die inzwischen weit bekannten Metallschilder angebracht, die auf die Videoüberwachung hinweisen. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass der Bereich des hier betrachteten Weihnachtsmarktes in einer komplett beschilderten Videoüberüberwachungszone im Innenstadtbereich liegt, die erst im Jahr 2021 vollumfänglich erneuert wurde, den gesetzlichen

Anforderungen genügt und für eine entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung gesorgt haben sollte.

c.) Auf den Schildern gibt es keinen Hinweis darauf, dass eine Aufzeichnung der Bilder erfolgt. Soll das so sein?

d.) Warum wird bei Ihrem Internetauftritt zur Weihnachtsmarkt-VÜ weiterhin unrichtigerweise von einer "dauerhaften Aufzeichnung" gesprochen?

Und bei dieser Gelegenheit noch folgendes:

Passanten, die Details über die Videoüberwachung der Polizei erfahren möchten, werden auf Ihre Internetpräsenz

<https://www.pd-h.polizei-nds.de/startseite/>

verwiesen.

e.) Sind Sie der Meinung, dass diese Menschen dann die derzeit notwendige Homepage-Navigation via "Prävention", dann "Kriminalprävention" und dann zur "Übersicht" anstatt "Videoüberwachung" durchführen können bzw. die von Ihnen zur VÜ des Weihnachtsmarktes eingerichtete Unterseite dort finden werden? Warum ist diese Seite nicht auf der Seite der weiteren VÜ verlinkt oder wenigstens erwähnt?

Frage 6.) Wie und mittels welcher konkreter Zahlen/Statistiken können Sie darlegen, inwiefern es einen Zusammenhang zwischen dem Stattfinden des Weihnachtsmarktes an den nun videoüberwachten öffentlichen Räumen und zu erwartenden Straftaten gibt? Wie Sie seit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 6.10.2020 wissen, ist der Betrieb temporärer Videoüberwachung ohne die tatsächensbasierte Darlegung solcher Fakten unzulässig.

Antwort: Der § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verlangt, dass an den betreffenden Kamerastandorten im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung (hier: Weihnachtsmarkt) Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Einhergehend mit dem Besucheraufkommen ist erfahrungsgemäß und nachweislich mit einem Anstieg der Alltagskriminalität (wie Taschendiebstähle, Körperverletzungs- und Raubdelikte auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Einbruchdiebstähle in Personenkraftwagen) sowie Gefahren begründenden Verhaltensweisen (wie aggressives, stark belästigendes Betteln, Störung durch übermäßig alkoholisierte Personen) und Verstößen gegen Ordnungsnormen zu rechnen. Weiterhin können aufgrund der hohen Symbolkraft des Weihnachtsmarktes Vorbereitungshandlungen terroristischer Gruppierungen bis hin zu gewaltgeneigten Einzeltäterinnen/-tätern nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf den abscheulichen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016 verwiesen. Die Videoüberwachung ist in diesen Fällen ein Mittel zur Strafverfolgung bis hin zur Identifizierung von tatverdächtigen Personen.

Sicherlich umstritten ist die Tatsache, dass der präventive Charakter der VÜ juristisch maßgeblich sein muss.

Der §32(2) Satz 1 Nr. 2 lautet:

"Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis eine Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen wird, und die Beobachtung im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis zur Verhütung dieser Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist."

Sie schreiben, dass Sie dieses nachweisen können. Deswegen also - unabhängig von der Frage, ob Sie das der Presse vorliegen möchten oder müssen oder nicht - noch einmal mit Blick auf o.g. Verwaltungsgerichtsurteil konkret nachgefragt:

f.) Liegen Ihnen konkrete, zeitraum- und räumlich bezogene Statistiken vor, aus denen sich klar ableiten lässt, dass sich das Aufkommen von Straftaten und "nicht geringfügige" OW zu Zeiten des Weihnachtsmarkts signifikant von anderen Zeiten unterscheidet? Oder nicht?

Wir bitten angesichts der fortschreitenden Zeit um möglichst kurzfristige Beantwortung.

Vielen Dank und viele gute Grüße,

10. 4.12.2022 - Antworten von der PD Hannover

Polizeidirektion Hannover

Pressestelle

Gz. PÖA.12-0205-663/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr xxx,

unten stehend finden Sie die gewünschte Beantwortung der Fragen:

*Frage 2.) In welchem konkreten Umfang werden die Bilder der vier temporär installierten und betriebenen Kameras "live" von Polizist*innen beobachtet?*

Antwort: Es findet möglichst ein dauerhaftes Live-Monitoring durch die Beamtinnen und Beamten statt.

a.) Was bedeutet das im Konkreten? Gibt es einen Beamten/eine Beamtin, deren Hauptaufgabe (!) in der Betrachtung der Videobilder besteht, oder nicht?

Antwort: Die Aufgabe eines "möglichst dauerhaften" Live-Monitoring wird im Hauptamt wahrgenommen.

Frage 3.

Antwort: Auf der Ihnen bereits bekannten Internet-Seite finden Sie eine Übersicht der Videoüberwachung mit den jeweiligen Standorten. Darüber hinaus gibt es keine Karten, die zur Verfügung gestellt werden können.

b.) Aber gibt es denn die Karten, die auch im Laufe der Gerichtsverfahren zum Thema polizeilicher Videoüberwachung bekannt geworden sind und aus denen im Detail hervorgeht, wie weit der Erfassungsbereich der Kameras unter Berücksichtigung von Vegetation und baulichen Gegebenheiten genau reicht?

Antwort: Diese Frage ist bereits abschließend beantwortet worden.

Frage 4.

Antwort: Alle in Rede stehenden Kameras sind in ausreichender Anzahl sowie Art und Weise gekennzeichnet. Darüber hinaus wurden an den Zugängen zu den einzelnen Bereichen des Weihnachtsmarktes zusätzlich die inzwischen weit bekannten Metallschilder angebracht, die auf die Videoüberwachung hinweisen. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass der Bereich des hier betrachteten Weihnachtsmarktes in einer komplett beschilderten Videoüberüberwachungszone im Innenstadtbereich liegt, die erst im Jahr 2021 vollumfänglich erneuert wurde, den gesetzlichen Anforderungen genügt und für eine entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung gesorgt haben sollte.

c.) Auf den Schildern gibt es keinen Hinweis darauf, dass eine Aufzeichnung der Bilder erfolgt. Soll das so sein?

Antwort: Dieser Hinweis ist auf dem Schild nicht erforderlich. Die Schilder (Form, Art und Inhalt) sind seitens der Landesbeauftragten für den Datenschutz genehmigt worden.

d.) Warum wird bei Ihrem Internetauftritt zur Weihnachtsmarkt-VÜ weiterhin unrichtigerweise von einer "dauerhaften Aufzeichnung" gesprochen?

Es findet während der gesamten Veranstaltungsdauer des Weihnachtsmarktes, also vom 21.11.22 bis 22.12.22 eine dauerhafte Aufzeichnung (rund um die Uhr) statt. Die Löschung der Videodaten beginnt, wie bereits mitgeteilt, automatisch nach sieben Tagen sukzessive.

Frage 6.) Wie und mittels welcher konkreter Zahlen/Statistiken können Sie darlegen, inwiefern es einen Zusammenhang zwischen dem Stattfinden des Weihnachtsmarktes an den nun videoüberwachten öffentlichen Räumen und zu erwartenden Straftaten gibt? Wie Sie seit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 6.10.2020 wissen, ist der Betrieb temporärer Videoüberwachung ohne die tatsächensbasierte Darlegung solcher Fakten unzulässig.

Antwort: Der § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verlangt, dass an den betreffenden Kamerastandorten im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung (hier: Weihnachtsmarkt) Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Einhergehend mit dem Besucheraufkommen ist erfahrungsgemäß und nachweislich mit einem Anstieg der Alltagskriminalität (wie Taschendiebstähle, Körperverletzungs- und Raubdelikte auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Einbruchdiebstähle in Personenkraftwagen) sowie Gefahren begründenden Verhaltensweisen (wie aggressives, stark belästigendes Betteln, Störung durch übermäßig alkoholisierte Personen) und Verstößen gegen Ordnungsnormen zu rechnen. Weiterhin können aufgrund der hohen Symbolkraft des Weihnachtsmarktes Vorbereitungshandlungen terroristischer Gruppierungen bis hin zu gewaltgeneigten Einzeltäterinnen/-tätern nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf den abscheulichen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016 verwiesen. Die Videoüberwachung ist in diesen Fällen ein Mittel zur Strafverfolgung bis hin zur Identifizierung von tatverdächtigen Personen.

f.) Liegen Ihnen konkrete, zeitraum- und räumlich bezogene Statistiken vor, aus denen sich klar ableiten lässt, dass sich das Aufkommen von Straftaten und "nicht geringfügige" OW zu Zeiten des Weihnachtsmarkts signifikant von anderen Zeiten unterscheidet? Oder nicht?

Die Polizei wertet das Fallzahlenaufkommen veranstaltungsbezogen aus, geht mit den Ergebnissen an die Öffentlichkeit: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/66841/5378198> und leitet daraus entsprechende Einsatzmaßnahmen zum Veranstaltungsschutz und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ab.

Freundliche Grüße
im Auftrage

11. 6.12.2022 - Letzte Nachfrage an die PD Hannover

Sehr geehrte Frau xxx,

Danke für die schnelle Rückmeldung!

PD Hannover - PD-H Pressestelle:

b.) Aber gibt es denn die Karten, die auch im Laufe der Gerichtsverfahren zum Thema polizeilicher Videoüberwachung bekannt geworden sind und aus denen im Detail hervorgeht, wie weit der Erfassungsbereich der Kameras unter Berücksichtigung von Vegetation und baulichen Gegebenheiten genau reicht?

Antwort: Diese Frage ist bereits abschließend beantwortet worden.

Nein, diese Frage ist in der vorgenannten Fragestellung eben nicht beantwortet worden. Aber selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine Frage von uns nicht beantworten zu wollen.

f.) Liegen Ihnen konkrete, zeitraum- und räumlich bezogene Statistiken vor, aus denen sich klar ableiten lässt, dass sich das Aufkommen von Straftaten und "nicht geringfügige" OW zu Zeiten des Weihnachtsmarkts signifikant von anderen Zeiten unterscheidet? Oder nicht?

Die Polizei wertet das Fallzahlenaufkommen veranstaltungsbezogen aus, geht mit den Ergebnissen an die Öffentlichkeit: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/66841/5378198> und leitet daraus entsprechende Einsatzmaßnahmen zum Veranstaltungsschutz und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ab.

Die von Ihnen verlinkte Pressemitteilung enthält keinerlei Zahlen oder Statistiken. Insofern gehen wir nun davon aus, dass Ihnen keine Daten entsprechend unserer Anfrage vorliegen.

Können Sie uns noch kurz mitteilen, warum Sie unsere Frage "e.)" nicht beantwortet haben?

Vielen Dank und viele gute Grüße,

12. 6.12.2022 - Rückmeldung von der PD Hannover

Polizeidirektion Hannover

Pressestelle

Gz. PÖA.12-0205-663/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr xxx,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Frage b.) Aber gibt es denn die Karten, die auch im Laufe der Gerichtsverfahren zum Thema polizeilicher Videoüberwachung bekannt geworden sind und aus denen im Detail hervorgeht, wie weit der Erfassungsbereich der Kameras unter Berücksichtigung von Vegetation und baulichen Gegebenheiten genau reicht? Antwort: Diese Frage ist bereits abschließend beantwortet worden. Nein, diese Frage ist in der vorgenannten Fragestellung eben gerade nicht beantwortet worden. Aber selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine Frage von uns nicht beantworten zu wollen.

Antwort: Bereits in meiner vorherigen E-Mail habe ich Ihnen mitgeteilt, dass es keine Karten gibt. Das hat nichts mit "nicht beantworten wollen" zu tun. Wenn die Karten nicht existieren, kann ich Ihnen auch nichts zur Verfügung stellen.

Frage f.) Liegen Ihnen konkrete, zeitraum- und räumlich bezogene Statistiken vor, aus denen sich klar ableiten lässt, dass sich das Aufkommen von Straftaten und "nicht geringfügige" OW zu Zeiten des Weihnachtsmarkts signifikant von anderen Zeiten unterscheidet? Oder nicht?

Antwort: Die Polizei wertet das Fallzahlenaufkommen veranstaltungsbezogen aus, geht mit den Ergebnissen an die Öffentlichkeit: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/66841/5378198> und leitet daraus entsprechende Einsatzmaßnahmen zum Veranstaltungsschutz und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ab.

Die von Ihnen verlinkte Pressemitteilung enthält keinerlei Zahlen oder Statistiken. Insofern gehen wir nun davon aus, dass Ihnen keine Daten entsprechend unserer Anfrage vorliegen.

Antwort: Gerne markiere ich Ihnen die gewünschten Zahlen in der Ihnen bereits bekannten Meldung:

Dies ist eine gemeinsame Pressemitteilung der Polizeidirektion Hannover und des Landeskriminalamtes Niedersachsen

Ein Besuch auf dem Weihnachtsmarkt ist alle Jahre wieder ein Adventsritual für viele Bürgerinnen und Bürger. Allerdings fühlen sich in der Menschenmenge auch Taschendiebe wohl. Gerade weil es im gesamten Jahr 2021 in Hannover und Region 269 Taschendiebstähle mehr gab als 2020, sollte man immer besonders aufmerksam sein. Die Aufklärungsquote lag für 2020 bei 9,4 und für 2021 bei 12,7 Prozent. Aber wer die Tricks der Täter kennt, kann sich schützen.

"Endlich ist sie da, die Zeit der Weihnachtsmärkte. Leider fühlen sich im Gedränge vor Glühwein- und Würstchenständen auch Taschendiebe wohl. Nach ihren Übergriffen verschwinden sie mit der Beute blitzschnell im unübersichtlichen Gedränge. Im gesamten Jahr 2020 wurden in Hannover und Region insgesamt 1.305 Taschendiebstähle angezeigt, 2021 dann 1.574.'

Doch es gibt Wege sich vor den Tätern und Täterinnen zu schützen. Es wird empfohlen sich über die vielen Tricks der Diebe zu informieren. Sie tarnen sich vor allem als "Anrempler",

"Beschmutzer" oder falsche Touristen. Falsche Touristen bitten mit Stadtplan in der Hand um eine Wegbeschreibung. Während das Opfer Auskunft gibt, drängt sich zumeist ein Komplize des Täters - vorgeblich, um besser auf die Karte sehen zu können - nah an das Opfer heran. Da es während

seiner Erklärung abgelenkt ist, kann der Dieb unbemerkt in dessen Tasche fassen. Beschmutzer hingegen lassen "versehentlich" ein Getränk auf das Opfer fallen oder beflecken es mit Ketchup oder Senf. Dann bieten die Täter freundlich an, die dreckige Jacke zu säubern - nebenbei geschieht der heimliche Griff in die Tasche.

Wie die oben genannten und weitere Tricks funktionieren, sehen Sie in diesen kurzen Filmen der Bundespolizei: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/diebstahl/taschendiebstahl/videospots/>

Taschendiebe und -diebinnen arbeiten meistens in Gruppen, häufig zu viert: Der erste beobachtet die Umgebung, die zweite lenkt das Opfer ab, der dritte stiehlt, die vierte schließlich nimmt die Beute an sich und verschwindet auf Nimmerwiedersehen in der Menschenmenge. Die Kriminellen werden selten auf frischer Tat erwischt. Denn der ganze Vorgang dauert nur Sekunden - jedenfalls bei geübten Kriminellen. Bei Taschendieben handelt es sich häufig um professionelle Täter, die in ganz Europa agieren.

Frage: Können Sie uns noch kurz mitteilen, warum Sie unsere Frage "e.)" nicht beantwortet haben?

Antwort: Ich habe Ihren Hinweis an unsere Webredaktion zur Prüfung weitergeleitet. Aufgrund der erhöhten Auftragslage verzögert sich die Rückmeldung. Das habe ich Ihnen bereits vorsorglich mitgeteilt und bitte um Verständnis.

Vielen Dank!

Freundliche Grüße
im Auftrage

13. 7.12.2022 - Rückmeldung an die PD Hannover

Hallo Frau xxx,

Danke für die erneut flotte Rückmeldung!

PD Hannover - PD-H Pressestelle:

Frage b.) Aber gibt es denn die Karten, die auch im Laufe der Gerichtsverfahren zum Thema polizeilicher Videoüberwachung bekannt geworden sind und aus denen im Detail hervorgeht, wie weit der Erfassungsbereich der Kameras unter Berücksichtigung von Vegetation und baulichen Gegebenheiten genau reicht? Antwort: Diese Frage ist bereits abschließend beantwortet worden. Nein, diese Frage ist in der vorgenannten Fragestellung eben gerade nicht beantwortet worden. Aber selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine Frage von uns nicht beantworten zu wollen.

Anwort: Bereits in meiner vorherigen E-Mail habe ich Ihnen mitgeteilt, dass es keine Karten gibt. Das hat nichts mit "nicht beantworten wollen" zu tun. Wenn die Karten nicht existieren, kann ich Ihnen auch nichts zur Verfügung stellen.

Sie schrieben am 30.11.2022 dazu:

"Auf der Ihnen bereits bekannten Internet-Seite finden Sie eine Übersicht der Videoüberwachung mit den jeweiligen Standorten. Darüber hinaus gibt es keine Karten, die zur Verfügung gestellt werden können."

Daraus ging jedoch nicht hervor, dass es keine weiteren Karten gibt. Das dem so ist, haben Sie nun klargestellt. Dafür vielen Dank.

Frage f.) Liegen Ihnen konkrete, zeitraum- und räumlich bezogene Statistiken vor, aus denen sich klar ableiten lässt, dass sich das Aufkommen von Straftaten und "nicht geringfügige" OW zu Zeiten des Weihnachtsmarkts signifikant von anderen Zeiten unterscheidet? Oder nicht?

Antwort: Die Polizei wertet das Fallzahlenaufkommen veranstaltungsbezogen aus, geht mit den Ergebnissen an die Öffentlichkeit: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/66841/5378198> und leitet daraus entsprechende Einsatzmaßnahmen zum Veranstaltungsschutz und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ab.

Die von Ihnen verlinkte Pressemitteilung enthält keinerlei Zahlen oder Statistiken. Insofern gehen wir nun davon aus, dass Ihnen keine Daten entsprechend unserer Anfrage vorliegen.

Antwort: Gerne markiere ich Ihnen die gewünschten Zahlen in der Ihnen bereits bekannten Meldung:

Vielen Dank für Ihre Arbeit damit. Doch benennen Sie dort ja lediglich die Anzahl von Taschendiebstählen für den gesamten Raum der Stadt und der Region (!) Hannover. Und das dann auch nur auf je ein ganzes, komplettes Jahr bezogen (2020 bzw. 2021). Das hat ja gar nichts mit unserer Fragestellung zu tun, bei der es um eine räumliche und zeitliche Differenzierung von Straftataufkommen geht. Und übrigens nicht nur um Taschendiebstahl.

Aber zu Ihrer Information: In 2019 gab es zu den hannoverschen Weihnachtsmärkten bei rund 1,85 Millionen Besuchern genau neun Taschendiebstähle. Da stellt sich für uns eben die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Wir interpretieren Ihren Hinweis aber dann dahingehend, dass Ihnen keine solcherlei differenzierte PKS vorliegt.

Frage: Können Sie uns noch kurz mitteilen, warum Sie unsere Frage "e.)" nicht beantwortet haben?

Antwort: Ich habe Ihren Hinweis an unsere Webredaktion zur Prüfung weitergeleitet. Aufgrund der erhöhten Auftragslage verzögert sich die Rückmeldung. Das habe ich Ihnen bereits vorsorglich mitgeteilt und bitte um Verständnis.

Die Info, dass diese Antwort nachgeliefert wird, ist bei uns leider nicht angekommen. Danke aber für die Klärung nun auch hierzu!

Viele gute Grüße,

14. 7.12.2022, 6:18 - Aufforderung zur Außerbetriebnahme der Videoüberwachung der hannoverschen Weihnachtsmärkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich im Rahmen meiner Redaktionsarbeit für den Blog freiheitsfoo.de erfahren habe betreiben Sie im Zuge der Weihnachtsmärkte 2022 vier temporäre Videoüberwachungsanlagen.

Sie beschreiben diesen Einsatz auch auf einer von Ihnen eigens dafür angelegten Internetseite:

<https://www.pd-h.polizei-nds.de/praevention/kriminalpraevention/videoueberwachung-weihnachtsmaerkte-im-stadtgebiet-hannover-116504.html>

Diese Internetseite ist ohne vorherigen Hinweis nicht ohne besonderen Suchaufwand auffindbar, es gab auch keine andere Öffentlichkeitsarbeit zum Umstand der polizeilichen Videoüberwachung der Weihnachtsmärkte.

Diese Videoüberwachung öffentlichen Raums ist unverhältnismäßig und erfüllt zudem nicht die Anforderungen des § 32 (2) Satz 1 Nr. 2. Mit Bezug auf das OVG-Verfahren mit Urteil vom 6.10.2020 ist der Betrieb temporärer Videoüberwachung ohne die tatsächensbasierte Darlegung von Fakten unzulässig, wonach es einen Zusammenhang zwischen dem Stattfinden des Weihnachtsmarktes an den nun videoüberwachten öffentlichen Räumen und zu erwartenden Straftaten gibt.

Derlei Daten liegen den Angaben Ihrer Pressestelle nicht vor.

Auch halte ich die Beschilderung für unzulässig, zumindest für fragwürdig. So wird nicht jeder Besucher/jede Besucherin der Weihnachtsmärkte mangels ausreichender und richtig platzierter Hinweisschilder auf den Umstand der Videoüberwachung hingewiesen, auch nicht auf die Tatsache, dass die Bilder aufgezeichnet und bis zu 7 Tage vorgehalten werden. Und erst recht wird nicht mitgeteilt, wann der videoüberwachte Bereich wieder verlassen wird, so dass die Gefahr des Gefühls ständigen Überwachtwerdens besteht.

Die Angaben zu den Löschfristen der Bildaufzeichnungen sind auf der Internetseite falsch, zumindest aber nicht vollständig dargestellt.

Sie haben es - den Angaben ihrer Pressestelle zufolge - zudem unterlassen, den genauen Erfassungsbereich der einzelnen Kameras unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten zu ermitteln und können insofern auch gar keine korrekte (ausreichende versus überbordende) Beschilderung an den richtigen Stellen vornehmen.

Ich fühle mich als potentieller Besucher der Weihnachtsmärkte in meinen Grund- und Freiheitsrechten unverhältnismäßig eingeschränkt und fordere Sie hiermit dazu auf, die Videoüberwachung unverzüglich abzuschalten, spätestens aber bis zum Ende des 8.12.2022.

So oder so erbitte ich Ihre Rückmeldung zu meiner Aufforderung ebenso bis zum Ende des 8.12.2022.

Viele gute Grüße,

15. 8.12.2022, 17:42 - PD Hannover verweigert die Abschaltung der Kameras

Polizeidirektion Hannover

Dezernat 12, 12.1-Einsatz/SGU

Sehr geehrter Herr xxx,

zu Ihrem Schreiben vom 07.12.2022 äußert sich die Polizeidirektion Hannover, aufbauend auf den bisherigen Schriftwechsel in dieser Sache, wie folgt:

Die Polizeidirektion (PD) Hannover führt zum Schutz des Weihnachtsmarktes in der Altstadt von Hannover vom 21.11.2022 bis zum 22.12.2022 einen Polizeieinsatz durch, der sich durch uniformierte Präsenz (insbesondere durch Fußstreifen), Betreiben einer sog. Veranstaltungswache an einem Zugang zum Weihnachtsmarkt sowie durch Videoüberwachungsmaßnahmen (vier Schwenk-Neige-Zoom-Kameras) auszeichnet. Die Videoüberwachung erfolgt zum Erkennen, zur Aufklärung und zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel im öffentlichen Raum ist der § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NPOG. Eine anlassbezogene Kriminalitätsanalyse hat stattgefunden.

Die vier zur Rede stehenden Kameras sind von der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen für den temporären Gebrauch an folgenden Standorten installiert worden:

1. Am Markte (Concorde Hotel),
2. Hanns-Lilje-Platz (Galeria Kaufhof),
3. Platz der Weltausstellung (IG von der Linde)
4. Ballhofplatz (Historisches Museum).

Nur zu den Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes wird ein sog. Live-Monitoring durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in den Diensträumen des Polizeikommissariates Mitte durchgeführt. Ein automatisierter Datenabgleich findet nicht statt. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Veranstaltungswache und der Einsatzleitung im Polizeikommissariat Mitte stehen in unmittelbarem Kontakt zu den Einsatzkräften vor Ort am Weihnachtsmarkt und sorgen somit für eine schnellstmögliche Intervention bei Gefahrenlagen sowie für Maßnahmen der Kriminalitätsverfolgung und -verhütung.

Die Videoaufnahmen (kein Ton) werden gespeichert. Die Aufnahmen werden sieben Tage gespeichert und dann durch Nutzung einer Ringspeichertechnik sukzessive überschrieben. Sieben Tage nach dem letzten Öffnungstag des Weihnachtsmarktes werden alle Videodaten gelöscht, sofern nicht Videodaten im konkreten Einzelfall für Ermittlungen genutzt werden.

Der videoüberwachte Bereich liegt in einer bereits umfassend ausgeschilderten Videoüberwachungszone der Altstadt Hannovers. Zusätzlich sind weitere 18 Schilder zur Kennzeichnung im Nahbereich des Weihnachtsmarktes angebracht worden. Darüber hinaus erfolgte eine Veröffentlichung im Internet auf der Seite der Polizeidirektion Hannover. In der Berichterstattung der HAZ vom 23.11.2022 wird die Videoüberwachung anlässlich des Weihnachtsmarktes in Hannover ebenfalls aufgegriffen.

Ihren Hinweis auf die Erreichbarkeit der Interneteinstellung unserer Behörde zum Thema Weihnachtsmarkt haben wir aufgegriffen und nun vereinfacht (direkt über die Startseite). Auch die Angaben zu den Löschfristen wurden konkretisiert.

Dies vorweggeschickt teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihrer Aufforderung zur Abschaltung der vier Videoüberwachungskameras nicht nachkommen werden, da die vorstehend erläuterte polizeiliche Maßnahme der Videoüberwachung sowohl erforderlich, geeignet als auch verhältnismäßig ist, um Straftaten und nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt Hannover zu verhüten und zur verfolgen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrage

xxx

Polizeidirektion Hannover

Sachgebiet Gefahrenabwehr/Umwelt-/Katastrophenschutz (SGU)

15.1. Neuer Inhalt des Internetauftritts der PD Hannover zur Weihnachtsmarkt-Videoüberwachung

Videoüberwachung der Weihnachtsmärkte in der Hannoveraner Altstadt

Die Polizeidirektion Hannover betreibt in ihrem Zuständigkeitsbereich aus kriminalpräventiven Gründen Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume.

Öffentliche Räume sind öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte. Rechtsgrundlage dafür ist der § 32 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

Hierbei unterscheidet die Polizei:

- permanente Videoüberwachung an stationären Standorten (inkl. Aufzeichnung)*
- permanente Videoüberwachung an stationären Standorten zum Objektschutz (inkl. Live-Monitoring; ohne Aufzeichnung)*
- temporäre Videoüberwachung in Zusammenhang mit Veranstaltungen (z.B. Schützenfest, Maschseefest, Weihnachtsmarkt) mit mobilen Anlagen (inkl. Aufzeichnung)*

Die Videoüberwachung durch den Einsatz technischer Mittel im öffentlichen Raum findet im Rahmen des Weihnachtsmarktes im innerstädtischen Bereich (Altstadt) vom Veranstaltungsbeginn bis zum Veranstaltungsende durchgängig (24/7) statt. Die Bilder werden in diesem Zeitraum permanent aufgezeichnet und nach sieben Tagen sukzessive gelöscht.

Insgesamt wird das Gesamtgeschehen im Bereich des Weihnachtsmarktes durch vier Videokameras für die Bereiche Am Markte, Hanns-Lilje-Platz, Platz der Weltausstellung sowie Ballhofplatz überwacht, um bei erkannten Konflikten ein schnelleres Einschreiten von Einsatzkräften zu ermöglichen.